

Hilfsgerüst zum Thema:

Das Menschenrecht der Glaubensfreiheit

Die letzte Vorlesung in diesem Semester
findet am 7. Februar 2014 statt.

1. Glaubensfreiheit nach dem II. Vatikanischen Konzil: „Erklärung über die Religionsfrei- heit“ (*Dignitatis humanae*) (1965)

- vgl. *Katechismus der Kath. Kirche*, Nr. 2104–2109.

Wichtigste Aspekte der Religionsfreiheit

1. Ihr Wesen: es ist ein Recht der Person oder, wie auch gesagt wird, ein natürliches Recht
2. Deren Gegenstand oder Inhalt: es handelt sich um die Freiheit von äußerem Zwang
3. Ihr Fundament: die Würde der menschlichen Person
4. Ihr Subjekt: jede physische Person und die moralischen Personen, die die Religionsgemeinschaften sind
5. Die Aufgaben der öffentlichen Gewalt im Zusammenhang mit der religiösen Freiheit: Anerkennung, Respektierung, Schutz, Förderung, Eingrenzung
6. Die Erziehung zum Vollzug der Freiheit und besonders der religiösen Freiheit

Textauszüge: „1. Die Würde der menschlichen Person kommt den Menschen unserer Zeit immer mehr zum Bewußtsein, und es

wächst die Zahl derer, die den Anspruch erheben, daß die Menschen bei ihrem Tun ihr eigenes Urteil und eine verantwortliche Freiheit besitzen und davon Gebrauch machen sollen, nicht unter Zwang, sondern vom Bewußtsein der Pflicht geleitet. Diese Forderung nach Freiheit in der menschlichen Gesellschaft bezieht sich besonders auf die geistigen Werte des Menschen und am meisten auf das, was zur freien Übung der Religion in der Gesellschaft gehört. [...]

2. Das Vatikanische Konzil erklärt, daß die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, daß alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so daß in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen innerhalb der gebührenden Grenzen nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muß in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, daß es zum bürgerlichen Recht wird. [...] Demnach ist das Recht auf religiöse Freiheit nicht in einer subjektiven Verfassung der Person, sondern in ihrem Wesen selbst begründet. So bleibt das Recht auf religiöse Freiheit auch denjenigen erhalten, die ihrer Pflicht, die Wahrheit zu suchen und daran festzuhalten, nicht nachkommen, und ihre Ausübung darf nicht gehemmt werden, wenn nur die gerechte öffentliche Ordnung gewahrt bleibt. [...]

Nun aber werden die Gebote des göttlichen Gesetzes vom Menschen durch die Vermittlung seines Gewissens erkannt und anerkannt; ihm muß er in seinem gesamten Tun in Treue folgen, damit er zu Gott, seinem Ziel, gelangt. Er darf also nicht gezwungen werden, gegen sein Gewissen zu handeln. Er darf aber auch nicht daran gehindert werden, gemäß seinem Gewissen zu handeln, besonders im Bereich der Religion. Denn die Verwirklichung und Ausübung der Religion besteht ihrem Wesen nach vor allem in inneren, willentlichen und freien Akten, durch die sich der Mensch unmittelbar auf Gott hinordnet; Akte dieser Art können von einer rein menschlichen Gewalt weder befohlen noch verhindert werden. Die Sozialnatur des Menschen erfordert aber, daß der Mensch innere Akte der Religion nach außen zum Ausdruck bringt, mit anderen in religiösen Dingen in Gemeinschaft steht und seine Religion gemeinschaftlich bekennt.

Es geschieht also ein Unrecht gegen die menschliche Person und gegen die Ordnung selbst, in die die Menschen von Gott hingestellt sind, wenn jemandem die freie Verwirklichung der Religion in der Gesellschaft verweigert wird, vorausgesetzt, daß die gerechte öffentliche Ordnung gewahrt bleibt. [...]

6. [...] Der Schutz und die Förderung der unverletzlichen Menschenrechte gehört wesentlich zu den Pflichten einer jeden staatlichen Gewalt. Die Staatsgewalt muß also durch gerechte

Gesetze und durch andere geeignete Mittel den Schutz der religiösen Freiheit aller Bürger wirksam und tatkräftig übernehmen und für die Förderung des religiösen Lebens günstige Bedingungen schaffen, damit die Bürger auch wirklich in der Lage sind, ihre religiösen Rechte auszuüben und die religiösen Pflichten zu erfüllen, und damit der Gesellschaft selber die Werte der Gerechtigkeit und des Friedens zugute kommen, die aus der Treue der Menschen gegenüber Gott und seinem heiligen Willen hervorgehen.

- Zur vorherigen Lehre der Katholischen Kirche: siehe Anhang (S. 20–23).
- Für Begründungen der Kritik: siehe Anhang (S. 23–25)

2. Glaubensfreiheit als Verfassungsbegriff

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 4:

«(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.»

- Glaubensfreiheit ist ursprünglicher als die Gewissensfreiheit: siehe S. 14

Ernst-Wolfgang Böckenförde: «Das in ihr [d. i. der Gewissensfreiheit] liegende Prinzip wird mit Recht als Grundlage der modernen individuellen Freiheitsrechte, ja des modernen Freiheitsgedankens überhaupt angesehen.»¹.

- «als letzte und höchste Instanz der autonomen Persönlichkeit»²

Roman Herzog: «Das Grundrecht der Gewissensfreiheit [wird

¹E.-W. Böckenförde, «Das Grundrecht der Gewissensfreiheit», Staat, Verfassung, Demokratie. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt am Main 1991, 203.

²Ibid., 209.

man] als *den* Prüfstein unserer gesamten Staatsauffassung deuten müssen.»

Es handelt sich nicht nur um das innerliche Gewissen, sondern um die Verwirklichung des Gewissens.

- Herzog untersucht die Frage, «ob sich Art. 4 Abs. 1 GG auf die Freiheit des *forum internum* *beschränkt* oder ob er nicht doch auch ein Recht begründet, sich entsprechend den Geboten des Gewissens zu *verhalten* und dabei insbesondere vom Staat nicht behindert zu werden. Die Antwort auf diese Frage hat nicht nur erhebliche praktische Bedeutung, sondern sie ist auch für unser gesamtes Staatsverständnis von eminenter Wichtigkeit. Denn wenn man zu dem Ergebnis käme, daß Art. 4 Abs. 1 GG auch das Recht der *Gewissensverwirklichung* garantiere, so wäre damit zugleich die Idee der Rechtsordnung und damit des Staates überhaupt grundsätzlich in Frage gestellt, dies jedenfalls dann, wenn man zugleich den Textbefund ernst nähme, der auf eine völlige Uneinschränkbarkeit dieses Rechts hinweist.

In der Tat wird man das Grundrecht der Gewissensfreiheit auch als ein Grundrecht der Gewissensverwirklichung und damit als *den* Prüfstein unserer gesamten Staatsauffassung deuten müssen. Es wäre mit dem Grundrechtsverständnis des GG schlechterdings nicht zu vereinbaren, wenn man annähme, daß Art. 4 Abs. 1 GG *ausschließlich* einen inneren Vorgang garantiere, ohne gleichzeitig irgendwelche Aussagen über die praktischen Auswirkungen zu treffen; denn was immer man über das Menschenbild des GG denken mag, so steht doch jedenfalls fest, daß es sich nicht in der tatenlosen Atmosphäre des «stillen Kämmerleins» erschöpft. Daß bei einer solchen Auslegung unabsehbare Abgrenzungsfragen auftreten, liegt auf der Hand, ist aber kein durchgreifendes Argument gegen sie, weil lediglich rechtsdogmatische Schwierigkeiten nie ein Argument gegen eine bestimmte Auslegung darstellen können.»³

Ernst-Wolfgang Böckenförde: «prinzipiell unbegrenzt»

- «Ein Generalvorbehalt zugunsten der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit und Gesundheit, wie ihn der Entwurf von Herrenchiemsee vorgeschlagen hatte, wird in den Beratungen ausdrücklich abgelehnt; es sollen nur die bei den Einzelgrundrechten jeweils genannten, sorgfältig abgewogenen gesetzgeberischen Eingriffsmöglichkeiten zulässig sein; die Freiheitssphäre des einzelnen wird im Sinne der

³Roman Herzog, «Die Freiheit des Gewissens und der Gewissensverwirklichung», *Deutsches Verwaltungsblatt*, 15. September 1969, 719.

rechtsstaatlichen Freiheitsvermutung als prinzipiell unbegrenzt, der mögliche gesetzgeberische Eingriff als prinzipiell begrenzt, meßbar und kontrollierbar normiert.»⁴

Es handelt sich um die Verwirklichung des Gewissens; sonst kann jede Diktatur die Gewissensfreiheit anerkennen.

- «Aber man kann Gewissen und Sich-dem-Gewissen-gemäß-Verhaltenkönnen nicht trennen, wenn die Gewissensfreiheit des Art. 4 1 einen realen und den gemeinten Sinn behalten und nicht auf ein Maß reduziert werden soll, das auch jeder Diktator gewähren kann, sofern er sich nur Orwellscher Methoden enthält. Es ist zu einfach, das in Art. 4 GG vom Verfassungsgeber bewußt gestellte Schrankenproblem durch eine Interpretation zu lösen, die es von vornherein als Problem beiseiteschafft. Von ihren ersten Anfängen an hat die Gewissensfreiheit, als Recht verstanden, immer auch die Richtung auf die Freiheit der Gewissens*betätigung*, auf das Handeln- und Sich-Verhalten-können gemäß der eigenen Gewissensüberzeugung gehabt.»⁵

Die Stärke des demokratischen Staates:

- «Die Achtung des Gewissens durch den Staat, die Anerkennung seiner Unverletzlichkeit, der Verzicht, im Konfliktfall das Gewissen zu «kränken», ein *sacrificium conscientiae* zu verlangen, bedeutet so nicht die Auflösung des Staates und seiner verbindlichen Entscheidungsgewalt, sondern eher deren Voraussetzung und Legitimation. Indem der Staat hier seinerseits bis zur äußersten Grenze – scheinbarer Schwäche – geht, gewinnt er andererseits seine volle Wirklichkeit und Überlegenheit. [...] Die freiheitliche, rechtsstaatliche Demokratie, zu der das Grundgesetz sich bekennt, gewinnt ihre Legitimation und Autorität nicht allein aus dem demokratischen Prinzip der Mitwirkung, sondern ebenso, wenn nicht primär aus dem liberalen Prinzip der Gewährleistung und Sicherung individueller Freiheit, das das demokratische Prinzip relativiert und in seiner Tragweite begrenzt.»⁶

⁴Ernst-Wolfgang Böckenförde, «Das Grundrecht der Gewissensfreiheit», *Staat, Verfassung, Demokratie. Studien zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht* (Suhrkamp, 1991), 217.

⁵Ebd., 221–222. «Die in Art. 4 GG gewährleistete Gewissensfreiheit umfaßt also nicht nur die Freiheit zum Haben eines Gewissens, sondern ebenso auch die Freiheit, vom Staat, das heißt genauer [...] von der öffentlichen hoheitlich handelnden Gewalt nicht gehindert zu werden, sich diesem Gewissen, das heißt seinen Geboten und Verboten, gemäß zu verhalten.» Ebd., 223–224.

⁶Ebd., 227–228.

Wo liegt die Grenze der Gewissensfreiheit?

- «Die unüberschreitbaren Grenzen der Gewissensfreiheit sind vielmehr erst dort anzusetzen, wo die elementaren, *letzten Zwecke* des modernen Staates – der Staat hat solche Zwecke, und nicht nur einen Sinn – *unmittelbar* bedroht sind: der innerstaatliche Friedenszustand, der Bestand des Staates und die Möglichkeit seiner Sicherung nach außen, die Sicherung von Leben und Freiheit der Person, die unbedingt zu schützenden Rechte der einzelnen.»⁷

- (a) Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 19. Dezember 2000 über die Verleihung der Korporationsrechte an die Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland e. V.

„betrifft die Voraussetzungen, unter denen eine Religionsgemeinschaft nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 der Verfassung vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung, im Folgenden: WRV) den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangen kann.“

[i] *Die Leitzätze des Urteils*

1. Eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV), muss rechtstreu sein.
 - a) Sie muss die Gewähr dafür bieten, dass sie das geltende Recht beachten, insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur in Einklang mit den verfassungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bindungen ausüben wird.
 - b) Sie muss außerdem die Gewähr dafür bieten, dass ihr künftiges Verhalten die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht gefährdet.
2. Eine darüber hinausgehende Loyalität zum Staat verlangt das Grundgesetz nicht.“⁸

[ii] *Gegner*

- „Mit Bescheid vom 20. April 1993 hat das Land Berlin, Senatsverwaltung für Kulturelle Angelegenheiten, die Anträge abgewiesen. Die vom Ministerrat der DDR ausge-

⁷Ebd., 228–232.

⁸Zitierung: BVerfG, 2 BvR 1500/97 vom 19.12.2000, Absatz-Nr. (1 - 109), <http://www.bverfg.de/>

sprochene Anerkennung sei keine Verleihung des Körperschaftsstatus gewesen. Ein Anspruch auf Verleihung der Körperschaftsrechte nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV bestehe nicht.“ (Absatz-Nr. 10)

- „Dieser Anspruch setze ein positives, zumindest nicht distanziert-ablehnendes, Grundverhältnis der Beschwerdeführerin zum Staat voraus. Außerdem müsse sie die zum Kernbestand des Grundgesetzes zählenden Normen des Demokratie- und des Toleranzprinzips bejahen.

Zu beobachten sei bereits ein strukturell negatives Grundverständnis gegenüber dem Staat. Auch gebe es Zweifel hinsichtlich des Toleranzgebots. So werde, geleitet von einem religiösen Ausschließlichkeitsanspruch im Verhältnis zu anderen Religionsgemeinschaften, jede Form des Miteinanders abgelehnt.“ (Absatz-Nr. 10–11)

- Ablehnung des Wahlrechts: „Entscheidend sei, dass die Beschwerdeführerin das aktive wie das passive Wahlrecht ablehne [. . .]. Die generelle Ablehnung einer Mitwirkung am Prozess der politischen Willensbildung sei nicht mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinbar.“ (Absatz-Nr. 12)
- „Der Beschwerdeführerin fehle es an der Fähigkeit zur dauerhaften Kooperation mit dem Staat, weil sie nach ihrem Selbstverständnis nicht auf längere Dauer angelegt sei; sie erwarte nämlich zu einem bestimm- baren, in näherer Zukunft liegenden, Zeitpunkt den Weltuntergang.“ (Absatz-Nr. 49)

- Zu dieser Begründung stellte das Verwaltungsgericht Berlin fest: „Die Voraussetzungen für eine Verleihung der Korporationsrechte gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV seien gegeben. Die Beschwerdeführerin erfülle alle Merkmale einer Religionsgemeinschaft. Die Dauerhaftigkeit ihrer Existenz sei unzweifelhaft.“ (Absatz-Nr. 15)⁹

„Ihre Einstellung zum Staat und zu staatlichen Wahlen könne der Beschwerdeführerin nicht entgegen gehalten werden.

Sie beruhe auf religiösen Überzeugungen, die zu bewerten dem Staat auch dann versagt sei, wenn ihre Aus-

⁹„Ebenso sei die weitere, ungeschriebene, Verleihensvoraussetzung der ‚Rechtstreue‘ bzw. der ‚uneingeschränkten Achtung der Rechtsordnung‘ erfüllt. Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin bei der Ausübung ihrer Rechtsstellung als Körperschaft im außerkirchlichen Bereich nicht die Gewähr der Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen biete oder dem Staat aktiven Widerstand leisten werde – was allein die Versagung der Verleihung von Körperschaftsrechten begründen könne –, seien nicht dargelegt und auch nicht ersichtlich. Angesichts des Umstands, dass die Beschwerdeführerin als mitgliederstarke Religionsgemeinschaft jahrzehntelang – mit Ausnahme von Verboten und Verfolgungen während der nationalsozialistischen und der kommunistischen Gewaltherrschaft – in der demokratischen Gesellschaft unbeanstandet tätig sei, müsse man davon ausgehen, dass es verfassungsfeindliche Bestrebungen und gesetzeswidrige Verhaltensweisen nicht gebe.“ (Absatz-Nr. 16)

wirkungen in den öffentlichen Bereich hineinwirkten. Die Beschwerdeführerin überschreite auch die der Religionsfreiheit gezogenen Grenzen nicht, weil es jedem Mitglied freistehe, sein Recht zur Teilnahme an der politischen Willensbildung dennoch wahrzunehmen.

Auch die an das Toleranzgebot anknüpfende Begründung, die Beschwerdeführerin lehne im Verhältnis zu anderen Religionsgemeinschaften jede Form des Miteinanders ab, verkenne Bedeutung und Tragweite des Art. 4 GG. Anders als der Staat seien Kirchen und Religionsgemeinschaften nicht zur Toleranz verpflichtet. Auch bestünde keine Pflicht zur Zusammenarbeit mit anderen Religionsgemeinschaften.

Ob die Beschwerdeführerin organisatorisch eine ‚demokratische Binnenstruktur‘ habe, sei unbeachtlich. Die innere Organisation einer Religionsgemeinschaft entspringe dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht. Der Einfluss der Religionsgemeinschaft auf ihre Mitglieder unterliege ebenfalls ihrer autonomen Gestaltung, sofern gewährleistet sei, dass die Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhe. Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin dieses Gebot der Freiwilligkeit missachte, seien weder vorgetragen noch ersichtlich.“ (Absatz-Nr. 18–21)

- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Juni 1997 - BVerwG 7 C 11.96:

– bezüglich des Demokratieprinzips: „Von einer Religionsgemeinschaft, die mit ihrem Antrag auf Verleihung der Korporationsrechte die Nähe zum Staat suche und dessen spezifische rechtliche Gestaltungsformen und Machtmittel für ihre Zwecke in Anspruch nehmen wolle, könne erwartet werden, dass sie die Grundlagen der staatlichen Existenz nicht prinzipiell in Frage stelle. Die Gemeinschaft sei dem Staatswesen gegenüber zwar grundsätzlich positiv eingestellt, lehne aber prinzipiell die Teilnahme an staatlichen Wahlen ab. Diese Ablehnung sei – ebenso wie die Ablehnung des Wehr- und des Ersatzdienstes – Ausdruck eines strikt zu befolgenden Glaubensgebots. Ein Zeuge Jehovas, der auf der Teilnahme an staatlichen Wahlen beharre, könne nicht in der Glaubensgemeinschaft verbleiben.

Mit dem Verbot der Wahlteilnahme und dem entsprechenden Verhalten ihrer Mitglieder setze sich die Beschwerdeführerin in einen verfassungsrechtlich nicht hinnehmbaren Widerspruch zu dem für die staatliche Ordnung im Bund und in den Ländern konstitutiven Demokratieprinzip, das zum unantastbaren Kernbestand der Verfassung gehöre. In dem Umfang, in dem die Beschwerdeführerin auf das Wahlverhalten der Bürger Einfluss nehme oder künftig gewinne, schwäche sie die Legitimationsbasis, auf die der Staat

für die Ausübung der Staatsgewalt – einschließlich der Übertragung dieser Gewalt an Private – angewiesen sei.

Der Einwand, in der Bundesrepublik Deutschland bestehe keine Rechtspflicht zur Beteiligung an Parlamentswahlen, verfange nicht. Die Verfassung erlege allen Bürgern die Verantwortung auf, ihr Recht auch tatsächlich auszuüben.“ (Absatz-Nr. 30–32)

- Die Bayerische Staatsregierung:
 - „Die Bayerische Staatsregierung hält die Verfassungsbeschwerde für unbegründet. Die Gemeinschaft der Zeugen Jehovas stelle sich in Widerspruch zur Werteordnung des Grundgesetzes, wenn sie ihre Glaubensmitglieder daran hindere, als mündige Bürger in einem demokratischen Rechtsstaat ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen; ihre Lehre sei von Absolutheitsdenken geprägt und wirke im Gemeinschaftsleben massiv auf einzelne Mitglieder ein.“ (Absatz-Nr. 45)
- Der Senat von Berlin
 - „Es sei ein unüberbrückbarer Wertungswiderspruch, wenn einerseits die Beschwerdeführerin aufgrund staatlicher Privilegierung den Korporationsstatus erlange, andererseits der sie privilegierende Staat selbst mit Recht vor eben dieser Körperschaft warnen dürfe. Im Hinblick auf schwerwiegende Verletzungen im Bereich sozialrechtlicher Schutz- und Fürsorgepflichten, angesichts der grundlegenden Verstöße gegen das Datenschutzrecht sowie die sanktionierte Fremdbestimmung von höchstpersönlichen Gewissensentscheidungen sei dies der Fall.
Der Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts, die Zeugen Jehovas achteten den Staat, müsse man widersprechen. Es sei höchst widersprüchlich, einem Staat gänzlich indifferent gegenüberzustehen, ihn als ‚Werkzeug des Satans‘ zu begreifen und zugleich von ihm Privilegien zu beanspruchen. [. . .]
Zur Wahrung seiner Legitimationsbasis und Glaubhaftigkeit dürfe der Staat eine Religionsgemeinschaft, die ihm die demokratische Legitimation verweigere, nicht durch Verleihung staatlicher Machtbefugnisse fördern. Dieses Argument mache den Körperschaftsstatus nicht zur Prämie für Staatsnähe. Es gehe vielmehr um den Schutz elementarer Grundsätze. Der Körperschaftsstatus sei zu versagen, wenn eine Religionsgemeinschaft grundlegende Verfassungsnormen wie etwa das Demokratieprinzip nachhaltig verletze.“ (Absatz-Nr. 50–52)
- Für die Bundesregierung das Bundesministerium des Innern:

- „Im Wahlverbot der Beschwerdeführerin zeige sich die Ablehnung des Staates und seiner demokratischen Willensbildung. Das berühre die Lebensprinzipien des freiheitlichen Verfassungsstaates.“ (Absatz-Nr. 54)

[iii] *Loyalität zum Staat*

- „Die rechtsschöpferische Konstruktion des Bundesverwaltungsgerichts, über die Anforderung der ‚Rechtstreue‘ hinaus eine weitere ungeschriebene Verleihensvoraussetzung zu entwickeln und eine besondere ‚Staatsloyalität‘ zu fordern, sei von der Verfassung nicht gedeckt. Zwar werde vertreten, dass zu den Voraussetzungen eines Korporationsstatus nicht nur ‚Rechtstreue‘, sondern auch ‚Hoheitsfähigkeit‘, ‚Anerkennungswürdigkeit‘ oder ‚Dignität‘ gehörten. Bei genauerer Betrachtung sehe man jedoch, dass diese Begriffe lediglich eine andere Umschreibung des Erfordernisses der ‚Rechtstreue‘ seien. Wollte man sie für ein zusätzliches materielles Kriterium halten, so liefere dies auf eine unzulässige Qualitätsprüfung hinaus. Dann würden nämlich inhaltlich-qualitative Anforderungen an die innere Ordnung und an das Bekenntnis der Gemeinschaft eingeführt. Eine solche Qualitätsprüfung sei bereits unter dem Gesichtspunkt der Statusgleichheit aller Religionsgemeinschaften unzulässig. Das Prinzip strikter Parität werde unterlaufen, wenn mit Hilfe einer zusätzlichen, ungeschriebenen, Verleihensvoraussetzung inhaltliche, bekenntnisgebundene, Gesichtspunkte als Abgrenzungskriterien herangezogen würden.

Mit dem neu entwickelten Kriterium der ‚Staatsloyalität‘ verlange das Bundesverwaltungsgericht nicht nur ein grundsätzlich positives Staatsverständnis und die vorbehaltlose Hinnahme der Ergebnisse des demokratischen Prozesses, sondern darüber hinaus die Bejahung aktiver Teilnahme am demokratischen Prozess. Dies schaffe ein Zwei-Klassen-System von Verfassungsreligionsgemeinschaften und Religionsgemeinschaften minderen Status, welches die Legitimation des gesamten Staatskirchenrechts in Frage stellen könne. Der Korporationsstatus aber begründe nicht eine besondere ‚Nähe zum Staat‘, sondern sei Ausdruck staatlicher Grundrechtsförderung. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 WRV enthalte zudem eine strikte Paritätsentscheidung. Diese sei im Zusammenhang mit Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WRV zu sehen. Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts seien keine Quasi-Staatskirchen. Die Verleihung des Körperschaftsstatus dürfe deswegen nicht von einer spezifischen Bindung an den Staat abhängig gemacht werden.

[...]

Im Übrigen weise das Verständnis der Zeugen Jehovas deutliche Parallelen zur protestantischen Glaubensüberzeugung auf. Auch die Haltung der katholischen Kirche, die

Inkompatibilitäten hinsichtlich politischer Ämter normiere, sei nur graduell, nicht aber grundsätzlich anders als die Auffassung der Zeugen Jehovas. Man müsse auch beachten, dass die von den Zeugen Jehovas praktizierte ‚gewisse Weltabkehr‘ und Zurückhaltung gegenüber jedem Staat die Gemeinschaft vor jeder Verstrickung, insbesondere in die zwei Gewaltherrschaften der jüngeren deutschen Vergangenheit, bewahrt und ihnen zugleich vielfältige Verfolgung eingetragen habe.“ (Absatz-Nr. 38–40; 43)¹⁰

- „Freilich darf auch außerhalb des Bereichs hoheitlichen Handelns von den korporierten Religionsgemeinschaften Rechtstreue verlangt werden. [...] Allerdings stellt nicht jeder einzelne Verstoß gegen Recht und Gesetz die Gewähr rechtstreuen Verhaltens in Frage.“ (Absatz-Nr. 80–81)

[iv] *Die Ablehnung staatlicher Wahlen*

- „Die Ablehnung, an Wahlen teilzunehmen, sei im Übrigen nicht Ausdruck mangelnder Loyalität. Da es im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Rechtspflicht zur Beteiligung an Wahlen gebe, bedeute die Verknüpfung des Demokratieprinzips mit dem Gesichtspunkt der ‚Staatsloyalität‘ eine unzulässige Umdeutung des Demokratieprinzips: von einem Strukturprinzip der staatlichen Ordnung in eine an die Gesellschaft gerichtete Forderung auf Partizipation. Soweit die Entscheidung, sich nicht an staatlichen Wahlen zu beteiligen, religiös motiviert sei, sei nicht nur die Propagierung dieser Glaubensüberzeugung, sondern auch deren Praktizierung speziell, nämlich durch Art. 4 GG i. V. m. dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht (Art. 137 Abs. 3 WRV), geschützt. Die Praktizierung dieser Glaubensüberzeugung dokumentiere nicht, dass die Grundlagen staatlicher Existenz prinzipiell in Frage gestellt würden.“ (Absatz-Nr. 41–42)¹¹

¹⁰ „Im Kontext des Grundgesetzes ist der den Religionsgemeinschaften in Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV angebotene Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Mittel zur Entfaltung der Religionsfreiheit [...]. Der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts soll die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Religionsgemeinschaften unterstützen. Die Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Status [...] stehen dem Staat als Teile der Gesellschaft gegenüber [...]. Dass sie ihre Tätigkeit frei von staatlicher Bevormundung und Einflussnahme entfalten können, schafft die Voraussetzung und den Rahmen, in dem die Religionsgemeinschaften das Ihre zu den Grundlagen von Staat und Gesellschaft beitragen können (vgl. E.-W. Böckenförde, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: Säkularisation und Utopie. Ernst Forsthoff zum 65. Geburtstag, Stuttgart et al. 1967, S. 75, 93; ders., Demokratie als Verfassungsprinzip, in: J. Isensee/P. Kirchhof <Hrsg.>, Handbuch des Staatsrechts, Bd. I, 2. Aufl. 1995, § 22 Rn. 61 f.).“ (Absatz-Nr. 70)

„Der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist ein Mittel zur Erleichterung und Entfaltung der Religionsfreiheit. Für die korporierten Religionsgemeinschaften begründet er eine bevorzugte Rechtsstellung. Er ist in das freiheitliche Staatskirchenrecht des Grundgesetzes eingebettet. Dieses Staatskirchenrecht hat die Religionsfreiheit zum leitenden Bezugspunkt.“ (Absatz-Nr. 87)

¹¹ „[B]loß punktuelle Defizite [stellen] die geforderte Gewähr nicht in Frage.“ (Absatz-Nr. 96)

- „Die Enthaltensamkeit der Beschwerdeführerin gegenüber staatlichen Wahlen betrifft deswegen das Demokratieprinzip nicht in seinen normativen Gehalten, sondern in seinen tatsächlichen Voraussetzungen. Sie ist weder politisch begründet noch intentional auf eine Schwächung der Demokratie gerichtet. Die Beschwerdeführerin will nicht die Demokratie durch eine andere Staatsform ersetzen. Sie entwirft und verfolgt kein politisches Programm, sie verfolgt im Gegenteil einen apolitischen Lebensentwurf. Die Bestrebungen der Beschwerdeführerin richten sich nicht gegen die freiheitliche Verfassungsordnung, sondern auf ein Leben jenseits des politischen Gemeinwesens in ‚christlicher Neutralität‘.“ (Absatz-Nr. 102)

[v] *Die Gewähr der Dauer*

- „Die Beschwerdeführerin erfülle alle ausdrücklich in der Verfassung genannten Verleihensvoraussetzungen. Ihre eschatologische Ausrichtung stelle die Gewähr der Dauer angesichts eines mehr als ein Jahrhundert währenden Bestands nicht in Frage. Im Übrigen gehe die Beschwerdeführerin nach ihrem Selbstverständnis davon aus, dass sie das Ende der Welt überdauern werde.“ (Absatz-Nr. 37)
- „Zudem dürfen nicht Umstände in die Beurteilung einfließen, deren Bewertung dem religiös-weltanschaulich neutralen Staat verwehrt ist.“ (Absatz-Nr. 63)
- „Auch der eschatologische Glaube der Beschwerdeführerin steht einer positiven Einschätzung der Gewähr der Dauer nicht entgegen. Ohnehin wäre es dem religiös-weltanschaulich neutralen Staat verwehrt, die Beschwerdeführerin gleichsam beim Wort zu nehmen und ihren dauerhaften Bestand wegen des nach ihrem Glauben bevorstehenden Weltendes zu verneinen. Staatlicher Beurteilung zugänglich wäre allein die Frage, ob es einer Religionsgemeinschaft tatsächlich gelingen könnte, ihren zukünftigen Fortbestand auch in dem Fall zu sichern, dass ein konkret prophezeiter Weltuntergang ausbleibt. Dadurch könnten enttäuschte Mitglieder zum Austritt veranlasst und so der Fortbestand der Religionsgemeinschaft möglicherweise gefährdet werden. Der Beschwerdeführerin jedenfalls kann unter diesem Gesichtspunkt die Gewähr der Dauer nicht abgesprochen werden. Ihr Mitgliederbestand ist unbeeinträchtigt, obwohl mehrmals ein von ihr konkret berechneter Weltuntergang nicht stattgefunden hat.“ (Absatz-Nr. 67)

[vi] *Glaubenslehren*

- „Ob einer antragstellenden Religionsgemeinschaft der Körperschaftsstatus zu versagen ist, richtet sich nicht nach ihrem Glauben, sondern nach ihrem Verhalten. Der Grundsatz religiös-weltanschaulicher Neutralität [...] verwehrt es dem Staat, Glaube und Lehre einer Religionsgemeinschaft als solche zu bewerten. Mangels Einsicht und geeig-

neten Kriterien darf der neutrale Staat im Bereich genuin religiöser Fragen nichts regeln und bestimmen [...]. Das hindert ihn freilich nicht daran, das tatsächliche Verhalten einer Religionsgemeinschaft oder ihrer Mitglieder nach weltlichen Kriterien zu beurteilen, auch wenn dieses Verhalten letztlich religiös motiviert ist. Ob dabei Glaube und Lehre der Gemeinschaft, soweit sie sich nach außen manifestieren, Rückschlüsse auf ihr zu erwartendes Verhalten zulassen, ist eine Frage des Einzelfalls.“ (Absatz-Nr. 89)

[vii] *Eine demokratische Binnenstruktur*

- „Überdies widerspräche es der Religionsfreiheit und dem in Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV gewährleisteten Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften, von einer korporierten Religionsgemeinschaft etwa eine demokratische Binnenstruktur zu verlangen oder ihre Äußerungen über andere Religionen und Religionsgemeinschaften dem Gebot der Neutralität zu unterstellen. Auch den als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfassten Religionsgemeinschaften bleibt es unbenommen, ihr Verhältnis zu anderen Religionen und Religionsgemeinschaften nach ihrem eigenen religiösen Selbstverständnis zu gestalten, solange sie den verfassungsrechtlichen Ordnungsrahmen, der auch die Grundlage ihrer eigenen religiösen Freiheit bildet, nicht beeinträchtigen. Dies wäre etwa der Fall, wenn sie auf die Verwirklichung einer theokratischen Herrschaftsordnung hinwirkten.“ (Absatz-Nr. 91)

[viii] *Souveränität einer Religion gegenüber dem Staat*

- „Außerdem erheben viele Religionen, die die Autorität staatlicher Gesetze für sich grundsätzlich anerkennen, gleichwohl einen Vorbehalt zu Gunsten ihres Gewissens und ihrer aus dem Glauben begründeten Entscheidungen und bestehen letztlich darauf, im unausweichlichen Konfliktfall den Glaubensgeboten mehr zu gehorchen als den Geboten des Rechts. Derartige Vorbehalte sind Ausdruck der für Religionen nicht untypischen Unbedingtheit ihrer Glaubenssätze. Sie sind auch von manchen alt- und neukorporierten Religionsgemeinschaften bekannt, und es ist nicht ausgeschlossen, dass sie, je nach Lage des Einzelfalls, unter dem Schutz des Art. 4 GG stehen.“ (Absatz-Nr. 82)
- „Das Wirken und der Status einer korporierten Religionsgemeinschaft bleiben, soweit nicht verfassungsrechtliche Einschränkungen geboten sind, von der grundrechtlichen Freiheit des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geprägt. Dem Träger dieser Freiheit ist es überlassen, ob und wie er seinen Freiheitsraum ausfüllt. Grundrechtliche Freiheit ist, vom Staat aus betrachtet, formale Freiheit. Der Grundrechtsträger muss sein Handeln nicht an den Interessen des Staates orientieren. Dies aber würde man von einer Religionsge-

meinschaft verlangen, die ihr Wirken auf die Ziele des Staates, seine Verfassungsordnung und die dort niedergelegten Werte ‚loyal‘ auszurichten hätte [...].

Überdies ist die Forderung, eine korporierte Religionsgemeinschaft müsse loyal zum Staat stehen, rechtlich nicht leicht zu handhaben. ‚Loyalität‘ ist ein vager Begriff, der außerordentlich viele Deutungsmöglichkeiten eröffnet bis hin zu der Erwartung, die Religionsgemeinschaft müsse sich bestimmte Staatsziele zu Eigen machen oder sich als Sachwalter des Staates verstehen. Der Begriff zielt nämlich auch auf eine innere Disposition, auf eine Gesinnung, und nicht nur auf ein äußeres Verhalten. Damit gefährdet er nicht nur die Rechtssicherheit, sondern führt auch in eine Annäherung von Religionsgemeinschaft und Staat, die das Staatskirchenrecht des Grundgesetzes weder verlangt noch billigt.“ (Absatz-Nr. 93–94)

- „Dass die Beschwerdeführerin in ihren religiösen Lehren jedes politische System und damit auch die Verfassungsordnung des Grundgesetzes als ‚Bestandteil der Welt Satans‘ ansieht [...], ist nicht ausschlaggebend. Es ist dem religiös-weltanschaulich neutralen Staat verwehrt, Glauben und Lehre als solche zu bewerten. Maßgeblich ist vielmehr das tatsächliche Verhalten der Religionsgemeinschaft. In diesem tatsächlichen Verhalten erkennt die Beschwerdeführerin den Staat des Grundgesetzes wie andere ‚obrigkeitliche Gewalten‘ als von Gott geduldete Übergangsordnung an. Eine darüber hinausgehende Zustimmung oder Hinwendung zum Staat verlangt das Grundgesetz nicht.“ (Absatz-Nr. 98)

3. Religionsfreiheit als Ursprung der Gewissensfreiheit

- Neben dem Recht eines Volkes, sich selbst zu regieren, galt am Anfang der Demokratiegeschichte kein anderes Recht als unveräußerlich.¹²
- Im 18. Jahrhundert spielte die Idee der unbeeinträchtigten Würde des irrenden Gewissens bei der Gründung der De-

¹² „The only right besides that of religious conscience that Revolutionary-era Americans held to be inalienable, then, was the corporate right of a people to be self-governing.“ Barry Alan Shain, *The Myth of American Individualism: The Protestant Origins of American Political Thought* (Princeton, N. J.: Princeton Univ. Press, 1994), 256.

mokratie keine explizite Rolle. Damals stand vielmehr die Religionsfreiheit im Vordergrund.

- Am Anfang der Demokratiegeschichte in Nordamerika fallen Gewissensfreiheit und Religionsfreiheit gleichbedeutend zusammen.
 - Vgl. Nathan Bailey (ed.), *Universal Etymological English Dictionary*, 2. Edition, 1731: „Liberty [of Conscience]¹³ a right or power of making profession of any religion on [*sic*] a man sincerely believes.“

- Gewissensfreiheit bestand offenbar in der Freiheit, zu jener christlichen Kirche zu gehören, die das eigene Gewissen für die richtige hielt.
 - In der Charta der Kolonie Rhode Island sind mithin Religions- und Gewissensfreiheit identisch.
 - In der Menschenrechtserklärung von Virginia 1776 wird das Gewissen zwar erwähnt, aber nur im Kontext der Religionsfreiheit.
 - In der Erklärung der Religionsfreiheit von Virginia 1785 wird es nicht einmal genannt.
 - Glaubensfreiheit und Gewissensfreiheit werden weder in der französischen *Deklaration der Rechte des Menschen und des Bürgers*, noch in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung, noch in der *Bill of Rights* erwähnt.

- Staatskirchen gab es in neun der ursprünglich dreizehn Kolonien. In Virginia, Maryland, North und South Carolina, Georgia und in Teilen New Yorks war es der Anglikanismus, in Neuengland der Puritanismus.

- Bis alle Staaten der USA ihre Staatskirchen abgeschafft hatten, dauerte es bis in das 19. Jahrhundert hinein; Connecticut führte die Neutralität erst 1818 ein und Massachusetts, als letzter Staat, 1833.

¹³Der Einschub „[of Conscience]“ steht im Original.

- Der erste Artikel der ersten Änderung („Bill of Rights“) in den USA: „Der Kongreß wird keine Gesetze erlassen, die sich auf die Etablierung von Religion beziehen oder die freie Ausübung derselben verbieten“ [„Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof“].
 - Es ging dabei also nicht darum, Staat und Kirche zu trennen, sondern die Kirchen, die zum Teil regelrechte Staatskirchen waren, vor dem Bundesstaat zu schützen.
 - 1845 bestätigte das oberste Bundesgericht nämlich die Legitimität des gesetzlichen Verbots eines Staates, Beerdigungsriten in einer römisch-katholischen Kirche zu halten.
 - In derselben Entscheidung bezeichnet das Gericht die Tatsache, daß der Bundesstaat New Hampshire Katholiken um diese Zeit immer noch verbietet, öffentliche Ämter zu bekleiden, als „entehrend“.
 - Bezahlte Kapläne in den beiden Häusern des Kongresses waren vorgesehen.
 - James Madison bezeichnete die Mißachtung dieses Menschenrechtes als „ein Vergehen gegen Gott, nicht gegen den Menschen“¹⁴.
 - * Madison zufolge war zu erwarten, daß die Entstaatlichung der Religion sich zugunsten der Religion auswirken würde. Er argumentierte, daß das Prinzip der Religionsfreiheit aus der innerlichen Natur des Christentums stammt.
- Die Menschenrechtserklärung des Staates Virginia (1776), die von James Mason verfaßt und von den Menschenrechtserklärungen anderer Staaten aufmerksam beachtet wurde, ist zu dieser Frage repräsentativ.
 - „Daß Religion, bzw. die Pflicht, die wir unserem Schöpfer schulden, und die Weise ihrer Erfüllung, durch Verstand und Überzeugung geleitet werden

¹⁴Zitiert nach G. Wills, *Under God: Religion and American Politics* (New York, 1990), 377.

kann, nicht aber durch Zwang und Gewalt; und von daher sind alle Menschen zur freien Ausübung der Religion, gemäß den Geboten des Gewissens, gleichermaßen berechtigt; und daß es die gegenseitige Pflicht aller ist, christliche Geduld, Liebe und Caritas im Umgang miteinander zu üben.“

- Die Bedeutung von Religion im politischen Leben der USA geht aus den Verfassungen der einzelnen Staaten hervor.

- Erst 1961 erklärte der *Supreme Court* ein Gesetz des Bundesstaates Maryland, das von öffentlichen Notaren ein Bekenntnis zu Gott verlangte, für ungültig.

- In Pennsylvania wurde die Verfassungsbestimmung, die von allen Parlamentariern verlangte, die göttliche Inspiriertheit des Alten und Neuen Testaments anzuerkennen, aufgrund eines Protests der jüdischen Gemeinde von Philadelphia geändert.
 - Das Entgegenkommen der Verfassung von 1790 verlangte von Amtsträgern des Staates nunmehr nur, daß sie sich zum Dasein Gottes sowie zur Existenz eines künftigen Zustands von Belohnung und Strafe bekennen sollten.

 - In Pennsylvania galten die Grundrechte für alle Bürger, die an Gott glaubten. Atheisten wurden also ausgeschlossen.

- New Jersey beschränkte die bürgerlichen Rechte auf Protestanten.

- Die Rechtserklärung von Delaware räumte allen Christen die bürgerlichen Rechte ein.

- Auch Maryland, die einzige von Katholiken gegründete Kolonie in Amerika und die erste mit Religionsfreiheit, bezog diese auf alle Christen.
 - Der Staat hatte das Recht, Kirchensteuer zu erheben, wobei die Steuerzahler selbst bestimmen konnten, wie das Geld verteilt werden sollte – auf Wunsch an die Armen.

 - Um ein Amt bekleiden zu dürfen, mußte man versichern, an die christliche Religion zu glauben.

- In Georgia durften nur Protestanten Amtsträger werden.

- In Vermont wurden die vom „Autor der Existenz“ verliehenen Menschenrechte als für alle Menschen gültig verstanden, doch beschränkte man die Religionsfreiheit auf Protestanten.

- South Carolina: Eine allgemeine Religionstoleranz war zwar vorgesehen, aber mit der Bedingung verknüpft, daß man den Glauben an einen künftigen Zustand der Belohnung und Bestrafung beibehielt.
 - Der Protestantismus galt allerdings als Staatsreligion. Sogar die Entstehung von neuen Kirchen wurde berücksichtigt, allerdings durften es nur protestantische sein.
 - Vorausgesetzt wurde das schriftlich festgelegte Bekenntnis zu folgenden Überzeugungen: daß es einen ewigen Gott und einen künftigen Zustand der Belohnung und Bestrafung gibt; daß Gott öffentlich zu verehren ist; daß die christliche Religion die wahre Religion ist; daß das Alte und Neue Testament göttlich inspiriert sind.

- Massachusetts
 - In der Menschenrechtserklärung des Staates Massachusetts von 1779 ging man davon aus, daß Frömmigkeit, Religion und Moralität für das Glück des Volkes und das Wohlergehen des Staates wesentlich seien, woraus die Schlußfolgerungen gezogen wurden, daß öffentliche Gottesdienste durchgeführt und finanziert werden müßten und für den Unterhalt von staatlichen Lehrern für Frömmigkeit, Religion und Moralität zu sorgen sei, gegebenenfalls auch unter Zwang.

 - Massachusetts besaß bis 1833 eine durch öffentliche Steuern finanzierte Staatskirche. Andere Staaten von Neuengland gaben ihre Staatskirchen etwas früher auf: Vermont 1807, Connecticut 1818, New Hampshire 1819.

4. Der Westfälische Frieden von 1648

- Text des Westf. Friedens: K. Zeumer, *Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit* (Tübingen, ²1913), 395 ff. und 434 ff.; in deutscher Übersetzung: *Kaiser und Reich. Klassische Texte und Dokumente zur Verfassungsgeschichte des Heiligen*

Römischen Reiches Deutscher Nation vom Beginn des 12. Jahrhunderts bis zum Jahre 1806, hrsg. von A. Buschmann (München, 1984), 289–402.

- Die Toleranz des Westfälischen Friedens bezog sich ausschließlich auf die vorhandenen christlichen Religionen. „Außer den obengenannten Religionen wird aber keine andere im Heiligen Römischen Reich zugelassen oder toleriert werden.“ [*Sed praeter Religiones supra nominatas nulla alia in Sacro Imperio Romano recipatur vel toleretur.*] (Artikel VII, § 2)
- Was der Westfälische Frieden erreichte, war „ein juristisch ausbalanciertes Nebeneinander [...], aber nicht die altkirchliche Toleranz des gegenseitigen Ertragens in Liebe“¹⁵.
- Das Friedensinstrument ist nicht pazifistisch. Im Artikel XVII, §§ 5 u. 6 werden Bedingungen genannt, unter denen im Falle einer Verletzung des Vertrags „sämtliche Vertragspartner verpflichtet sein sollen, [...] zur Unterdrückung des Unrechts zu den Waffen zu greifen“.
- Art. 6: „Sollte aber ein solcher Streit durch keines dieser Mittel innerhalb von drei Jahren zu Ende gebracht werden könne, so sollen sämtliche Vertragspartner verpflichtet sein, sich mit dem Verletzten in Rat und Tat zu verbinden und auf den Hinweis des Verletzten, daß weder der Weg einer gütlichen Einigung noch der Rechtsweg zum Erfolg geführt habe, zur Unterdrückung des Unrechts zu den Waffen zu greifen, unbeschadet jedoch der einem jeden zustehenden Gerichtsbarkeit und aller für jeden Fürsten oder Stand geltenden Gesetze und Ordnungen.“

¹⁵A. Angenendt, *Geschichte der Religiosität im Mittelalter* (Darmstadt, 1997), 201.

Anhänge

Die vorherige Lehre der Kirche

Als Vorlage für VAT. II wurde folgenden Stand geschildert:

„Wenn nahezu alle Mitglieder der Gesellschaft oder ihre Mehrheit sich zur wahren Religion bekennen, und das ist die katholische Religion, dann hat der Staat die Pflicht, sich auch zu ihr zu bekennen. Die Mitbürger, die anderen Religionen anhängen, *haben nicht das Recht, am Bekenntnis zu diesen Religionen nicht gehindert zu werden*; der Staat kann jedoch aus Gründen des Gemeinwohls ihr Bekenntnis tolerieren: sowohl wegen des Gemeinwohls der entsprechenden politischen Gemeinschaft als auch wegen desjenigen der ganzen Menschheit.

Sind umgekehrt die Mitglieder einer Gesellschaft fast vollzählig oder in ihrer Mehrheit nicht katholisch, so hat der Staat die Pflicht, sich in jedem Bereich nach dem Naturrecht zu richten; daher muß er den Katholiken volle Freiheit lassen, sich zu ihrer eigenen Religion zu bekennen; der Kirche muß er die Freiheit lassen, ihre Sendung zu erfüllen.“ Einleitung zur „Erklärung über die Religionsfreiheit“ des II. Vatikanischen Konzils im *LThK*, 13, 704.¹⁶

Die Abwehr gewisser Menschenrechte seitens der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert

- J. Isensee: „Von einer pauschalen Absage an die Menschenrechte kann also nicht die Rede sein. Objekt der Kritik, das sei zusammengefaßt, ist der liberale Freiheitsentwurf in seiner ideologischen Dimension und in jenen Rechten der geistigen Freiheit, die für die hergebrachten Ordnungen der Religion, der Sittlichkeit und des Staates bedrohlich erscheinen. [...] Das Objekt der Ablehnung im 19. Jh. und das der Zuwendung im 20. Jh. decken sich nur teilweise. Die Zuwendung gilt den Menschenrechten en bloc; die Fundamentalkritik dagegen beschränkt sich auf bestimmte, freilich wesentliche Einzelrechte und die liberale Ideologie, in der sie wurzeln.“¹⁷
- J. Isensee, a. a. O. [siehe S. 20, Anm. 17], 144: „Die Position der Päpste ist geprägt vom Trauma der Französischen Revolution.“

¹⁶Der Kommentar fährt fort: „Sowohl in der vorbereitungsphase des Konzils als auch bei dessen Beginn zeigte sich auf seiten der Konzilstheologen wie der Väter eine entschiedene Opposition gegen diese Lehrauffassung über die Freiheit im religiösen Bereich. In der Folge wurde jedoch der Abschnitt über die Beziehungen zwischen Kirche und Staat aus dem Schema über die Kirche ausgelassen, und daher unterblieb auch jede Diskussion über die religiöse Freiheit im Zusammenhang mit diesem Abschnitt.“ Bis zur Verabschiedung der Erklärung des II. Vaticanums fand ein bewegter Reifungsprozeß statt.

¹⁷J. Isensee, „Die katholische Kritik an den Menschenrechten. Der liberale Freiheitsentwurf in der Sicht der Päpste des 19. Jahrhunderts“, in: E.-W. Böckenförde u. R. Spaemann (Hrsg.), *Menschenrechte und Menschenwürde. Historische Voraussetzungen – säkularer Gestalt – christliches Verständnis* (Stuttgart: Klett-Cotta, 1987), 138–174, hier: 142.

- Pius VI., Breve „Quod Aliquantum“ (1791): Folgende Ansicht wird zurückgewiesen: „es sei ein Recht des in der Gesellschaft lebenden Menschen, in allem volle Freiheit zu genießen, so daß er nicht nur in der Ausübung seiner Religion nicht behindert werden darf, sondern daß es auch seinem Ermessen überlassen bleibt, was er über religiöse Fragen denken, reden, schreiben und im Druck veröffentlichen will. Diese wahre Ungeheuerlichkeit stamme und folge, so wird erklärt, aus der Gleichheit aller Menschen und ihrer natürlichen Freiheit. Aber kann man etwas Sinnwidrigeres ersinnen als eine solche Gleichheit und Freiheit aufzustellen [...]?“

– die „absurde Freiheitslüge“

- Pius VII., Apostolischer Brief „Post tam diuturnas“ (1814): „Aber einen noch weit schwereren und überaus bitteren Schmerz, der Uns, wie Wir bekennen müssen, noch mehr quält, bedrückt und peinigt, bereitet Unserem Herzen der Artikel 22 der Verfassung, in dem nicht nur die Konfessions- und Gewissensfreiheit, [...] verfassungsmäßig zugesagt wird, sondern dieser Freiheit, ebenso wie den Predigern dieser Konfessionen, Schutz und Beistand garantiert werden. [...] Dadurch, daß man allen Konfessionen ohne Unterschied die gleiche Freiheit zugesteht, verwechselt man die Wahrheit mit dem Irrtum und stellt man die heilige und makellose Braut Christi, die Kirche, [...] auf die gleiche Stufe wie die häretischen Sekten oder die treulosen Juden. Indem man [den] häretischen Sekten und ihren Predigern Gunst und Beistand gewährt, werden nicht nur ihre Personen, sondern auch ihre Irrtümer toleriert und begünstigt. [...]

Nicht weniger müssen Wir Verwunderung und Schmerz empfinden über die im Artikel 22 garantierte und genehmigte Pressefreiheit, die die Sitten und den Glauben den größten und verderblichsten Gefahren aussetzt. [...] Es steht nämlich eindeutig fest, daß vor allem auf diesem Wege die Sitten der Völker zerrüttet und Wirren und Revolten entfacht wurden. Diese schwerwiegenden Übel sind angesichts der Bosheit der Menschen auch heute noch zu befürchten, wenn es, was Gott verhüten möge, jedem erlaubt sein soll, alles zu drucken, was ihm beliebt.“

- Papst Gregor XVI., Enzyklika „Mirari vos“ (1832): Die Forderung, man müsse für jeden die Gewissensfreiheit verkündigen und garantieren, nennt er eine „törichte und irrige Meinung, oder noch besser [einen] Wahnsinn“.

– Ebd.: Die Pressefreiheit wird bezeichnet als „nie genug zu verurteilend und zu verabscheuend“.

– Ebd.: „zügelloser Gier nach ungehemmter Freiheit“

- Pius IX., Syllabus (1864) lehnt folgende Ansichten ab: „[...] es ist nicht wahr, daß die bürgerliche Religionsfreiheit sowie die allen gewährte unbeschränkte Meinungs- und Gedankenfreiheit

dazu beitragen, Geist und Sitten der Völker zu verderben und die Seuche des Indifferentismus zu verbreiten.“

„Der Römische Papst kann und soll sich mit dem Fortschritt, mit dem Liberalismus und mit der modernen Zivilisation aussöhnen und abfinden.“

- Papst Leo XIII., Enzyklika „Immortale Dei“ (1885): „neueren zügellosen Freiheitslehren, welche man in den heftigen Stürmen des vorigen Jahrhunderts ersonnen und proklamiert hat als Grundlehren und Hauptsätze des neuen Rechts, das, vorher unbekannt, nicht bloß vom christlichen, sondern auch vom Naturrecht in mehr als einer Beziehung abweicht.“

Enzyklika „Libertas praestantissimum“ (1888): „so erhellt denn aus dem Gesagten, daß es keineswegs erlaubt ist, Gedanken-, Rede-, Lehr- und unterschiedslose Religionsfreiheit zu fordern, zu verteidigen und zu gewähren, als wären alle diese Freiheiten von Natur gegebene Rechte.“

J. Isensee: „Die antiliberalen Epoche des Papsttums erreichte ihren Höhepunkt wie ihre Peripetie unter Leo XIII. Seine Lehrschreiben enthalten die philosophisch tiefste, scharfsinnigste, gedankenreichste und differenzierteste Kritik am liberalen Freiheitskonzept. In dieser Differenziertheit leitete er aber zugleich eine neue Epoche ein: die Annäherung und die Aussöhnung der Kirche mit den Freiheitsrechten.“¹⁸

- Papst Pius XI., Enzyklika „Divini Redemptoris“ (1937): „dem Recht auf das Leben, auf die Unverletzlichkeit des Körpers, auf die zum Leben notwendigen Mittel; dem Recht, dem letzten Ziele auf dem von Gott vorgezeichneten Wege zuzustreben; dem Recht auf Zusammenschluß, Eigentum und Gebrauch des Eigentums“; der Ehe und „dem Recht auf ihren natürlichen Gebrauch“, der Einrichtung und den Grundrechten der Familie.

- „Bei dieser Passage handelt es sich – soweit ich sehen kann – um die erste positive, ausdrückliche und inhaltlich ausgefaltete Formulierung der Menschenrechtsidee in der kirchlichen Soziallehre!“ Konrad Hilpert, *Die Menschenrechte. Geschichte – Theologie – Aktualität* (Düsseldorf, 1991), 145.

- „Den Schritt zur vorbehaltlosen Anerkennung der Menschenrechte und zu ihrer Verortung in der Mitte der kirchlichen Sozialverkündigung vollzog Johannes XXIII. mit seiner Enzyklika ‚Pacem in terris‘ (1963). Sie entfaltet nicht nur systematisch die Rechte, und zwar so ausführlich, wie das noch nie zuvor in einem lehramtlichen Dokument geschehen ist, sondern sie stellt sie auch mittelbar als die Fundamentalbedingungen jedes menschlichen Zusammenlebens hin, das gut geordnet und fruchtbar ist. Dazu kommt die ausdrückliche Würdigung der Annahme der Menschenrechtserklärung durch die Vollversammlung der Vereinten Nationen (,ein Akt von höchster Bedeutung‘).“ Konrad

¹⁸J. Isensee, a. a. O. [siehe S. 20, Anm. 17], 138–174, hier: 140.

Hilpert, *Die Menschenrechte. Geschichte – Theologie – Aktualität* (Düsseldorf, 1991), 146.

Begründungen der Kritik

1. Die Lehre vom Ursprung der Staatsgewalt aus Gott

- statt Volkssouveränität

2. Das Prinzip „Kein Daseinsrecht für den Irrtum“

- Kardinal Ottaviani: „In der Tat, man muß zweierlei Maß und Gewicht nehmen: eines für die Wahrheit, eines für den Irrtum. Als Menschen, die wir uns im sicheren Besitze der Wahrheit und Gerechtigkeit wissen, vergleichen wir uns nicht mit anderen.“¹⁹
- Bei den kirchlichen Kritiken „geht es allerdings nicht einfach darum, daß sie mit der Freiheit nichts anfangen könnten oder daß sie diese grundsätzlich für ein leeres Gespinnst hielten; der eigentliche Grund liegt vielmehr darin, daß man der objektiven Wahrheit den Vorrang vor der individuellen Freiheit einräumt, und zwar sowohl im Blick auf den Einzelnen selbst als auch im Blick auf die Gesellschaft. Legt man diesen Vorrang zugrunde, dann ist nicht jegliche politische Freiheit begrüßenswert und gut, sondern lediglich die Freiheit zum Wahren.“ K. Hilpert, a. a. O. [siehe S. 23], 151–152.
- Augustinus: „[...] was für einen schlimmeren Tod kann es für die Seele geben als die Freiheit des Irrtums?“²⁰
- Papst Leo XIII., Enzyklika „*Libertas praestantissimum*“: „Was wahr ist, was gut ist, das hat ein Recht, in vernünftiger Freiheit in der Gesellschaft sich auszubreiten, um möglichst viele zu erfassen; dagegen werden lügenhafte Meinungen, die zu der schlimmsten Art von Pest zählen, und ebenso Laster, welche Sitten und Geist verderben, mit Recht von der Obrigkeit sorgfältig unterdrückt, damit sie nicht zum Schaden des Gemeinwesens um sich greifen. Es ist ganz in Ordnung, daß die Autorität der Gesetze die Irrtümer eines ausschweifenden Geistes, die wahrhaftig eine Gewalttat gegen das unerfahrene Volk bedeuten, nicht weniger unterdrückt als ein durch offene Gewalt an Schwächeren verübtes Unrecht.“
- Die Idee der Toleranz hat dennoch eine Quelle im Christentum.
 - Klaus Schreiner:
„In der theologischen Gedankenwelt Augustins nimmt *tolerantia* den Charakter einer sozialen Grundtugend

¹⁹Rede vom 2. 3. 1953, zit. nach J. Isensee, a. a. O. [siehe S. 20, Anm. 17], 138–174, hier: 154.

²⁰Augustinus, Ep. 166 (PL XXXIII, 720).

an, die für den Zusammenhalt der christlichen Gemeinden eine unabdingbare Voraussetzung darstellt. Den Sprachgebrauch der alten Kirche brachte er auf eine knappe Formel, als er schrieb, *patientia, sustinentia* und *tolerantia* seien verschiedenartige Bezeichnungen für die gleiche Sache (*sive patientia, sive sustinentia, sive tolerantia nominetur, pluribus vocabulis eandem rem significat*)²¹.

- Die Notwendigkeit, Geduld (*tolerantia*) zu üben, ergibt sich nach Auffassung Augustins aus der Grundverfassung des Menschen, der in dieser Welt keine feste Bleibe hat. Als endliches, sündhaftes Wesen bedarf der Mensch der *tolerantia* seiner Mitmenschen. Friedenstiftende Geduld (*tolerantia pacifica*) verbürgt, daß wir uns gegenseitig in Liebe ertragen. Weil Liebe, wie der Apostel Paulus versichert, alles erträgt (*quia caritas omnia tolerat*; 1. Kor. 13, 7), sollen wir *cum tolerantia* selbst die Sünden anderer ertragen.“²²

²¹ *Patrologia latina*, Suppl. 2, 759.

²² K. Schreiner, „Duldsamkeit‘ (*tolerantia*) oder ‚Schrecken‘ (*terror*). Reaktionsformen auf Abweichungen von der religiösen Norm, untersucht und dargestellt am Beispiel des augustinischen Toleranz- und Gewaltkonzeptes und dessen Rezeption im Mittelalter und in der frühen Neuzeit“, in: *Religiöse Devianz: Untersuchungen zu sozialen, rechtlichen und theologischen Reaktionen auf religiöse Abweichung im westlichen und östlichen Mittelalter*, hrsg. von D. Simon (Frankfurt am Main, 1990), 159–210; hier 165–166. Als Beispiel für das verbreitete gegenteilige Vorurteil führt Schreiner *Brockhaus: Allgemeine deutsche Realencyclopädie für die gebildeten Stände. Conversations-Lexikon*, Bd. 14 (Leipzig, ⁹1847), 327, an: „Der Grundsatz der Toleranz, welcher seine Berechtigung in der Gewissensfreiheit hat, gehört der neueren Zeit an. Das Mittelalter kannte keine Toleranz und alle, die von der herrschenden päpstlichen Kirche abwichen, verfielen der Inquisition und wurden als Ketzer verfolgt und vertilgt.“